

## 15. Reglement für die Schulzahnpflege

### Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### 1. Verantwortlichkeit

- 1.1 Die Schulzahnpflege unterliegt den kantonalen Bestimmungen. Die Schulpflege ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.
- 1.2 Die Schulzahnpflege umfasst die Altersstufen vom Kindergarten bis zum Schulaustritt und beinhaltet:
  - regelmässige Aufklärung der Eltern, Lehrkräfte und Kinder über zweckmässige Mundpflege und Ernährung
  - vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall
  - alljährliche schulzahnärztliche Untersuchung
  - Schaffung der Möglichkeit zur Behandlung des kranken Gebisses

### 2. Prophylaxe

- 2.1 Die Schulpflege sorgt für die Durchführung der Vorbeugemassnahmen durch speziell ausgebildete Personen. Dies beinhaltet das regelmässige Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Primarstufe unter der Anleitung einer speziell ausgebildeten Person und mit Anwendung von Fluorpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Mit einer schriftlichen Mitteilung der Eltern an die Lehrperson wird die Fluoranwendung nicht durchgeführt.

### 3. Untersuchung und Behandlung

- 3.1 Die obligatorische Untersuchung übernimmt ein Zahnarzt nach Wahl. Die Eltern sollen bei diesem Besuch anwesend sein. So können sie über das Ergebnis dieser Untersuchung orientiert werden.
- 3.2 Die Schulpflege ist gesetzlich verpflichtet, den jährlichen zahnärztlichen Besuch zu überprüfen. Dies geschieht durch die Abgabe von Gutscheinen an die Schüler und die Kontrolle des Rücklaufs an die Schulverwaltung.
- 3.3 In der 3. Sekundarstufe sind Bissflügel-Röntgenaufnahmen (Bite-Wings) zu machen. Die Eltern teilen der Schulverwaltung schriftlich mit, wenn keine Röntgenaufnahmen gemacht werden dürfen.
- 3.4 Untersuchung und Behandlung können unter Rücksichtnahme auf den Schulbetrieb auch während den Schulstunden stattfinden.

#### 4. Vorgehensweise

- 4.1 Am Anfang des neuen Schuljahres erhält das Kind einen Gutschein.
- 4.2 Bis Ende Februar des laufenden Jahres muss der zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden.
- 4.3 Der Zahnarzt visiert den Gutschein.
- 4.4 Der Gutschein muss in der Schulverwaltung abgegeben werden.
- 4.5 Die Schule überweist den Eltern den gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag an den Untersuchung.
- 4.6 Für die Bezahlung der Rechnung des Zahnarztes sind die Eltern zuständig.

#### 5. Finanzielle Bestimmungen für die jährlichen Untersuchungen

- 5.1 Die Schule trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen bei einem Zahnarzt nach Wahl mit den entsprechenden Taxpunkten (TP) zum gültigen SUVA-Tarif.
  - im 1. Kindergartenjahr Erstuntersuchung 14 TP
  - im 2. Kindergartenjahr Folgeuntersuchung 14 TP
  - Primarstufe bis 3. Sekundarstufe Folgeuntersuchung 14 TP
  - in der 1. Sekundarstufe zus. Bite-Wings-Aufnahmen (einlösbar bis zum Austritt 3. Sekundarstufe) 11 TP

#### 6. Finanzielle Bestimmungen für die Behandlungskosten

- 6.1 Für die Behandlungskosten ist ein Kostenvoranschlag zu erstellen. Zeigt sich im Verlauf der Behandlung, dass der Kostenvoranschlag überschritten wird, dann ist vor der Weiterbehandlung die Zustimmung der Eltern einzuholen.
- 6.2 Die Kosten der Behandlung sind von den Eltern entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu tragen (siehe Anhang 1).
- 6.3 Schulbeiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn:
  - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden
  - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind
  - eine notwendige Gebissanierung infolge Nachlässigkeit der Eltern oder des Kindes nur teilweise ausgeführt oder vorzeitig abgebrochen wurde
  - Kinder Sitzungen beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen



- 6.4 Neu zugezogene Kinder mit vernachlässigtem Gebiss müssen sich in der Regel auf eigene Kosten einer Sanierung ihrer Zähne unterziehen, um nachher in den Genuss der schulzahnärztlichen Behandlung zu gelangen.
- 6.5 Von Beitragsleistungen ausgeschlossen sind Behandlungen bei Zahnkliniken und Zahnärzten im Ausland.
- 6.6 Unfallbedingte Zahnschäden gehen grundsätzlich nicht zu Lasten der Schulzahn-pflege.

## **7. Beitragszahlungen an die zahnärztlichen Behandlungen (Anhang 1)**

- 7.1 Die Schule bezahlt Beiträge an die Zahnarztrechnungen sofern die folgenden steuerbaren Einkommen und steuerbaren Vermögen nicht überschritten werden:
  - 50% wenn die Familien (Ehepaare und Einzelpersonen mit unmündigen Kindern) im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung Beiträge zur Verbilligung der Prämien erhalten und somit folgende Berechtigungsgrenze nicht überschreiten:
    - Steuerbares Einkommen CHF 33`000.- \*) RRB vom 1.1.99
    - Steuerbares Vermögen CHF 300`000.- \*)
  - Bei einem Steuerbaren Vermögen unter CHF 300`000.- werden CHF 50`000.- als Freibetrag abgezogen. Der restliche Betrag wird mit 10% dem steuerbaren Einkommen zugeschlagen
  - Wenn die Zahnarztrechnungen aller schulpflichtigen Kinder pro Familie im Kalenderjahr den Betrag von CHF 500.- übersteigen (Jahresfranchise), werden nach Abzug der Krankenkassen-/Versicherungsbeiträge und der Jahresfranchise an den Restbetrag folgende Beträge ausgerichtet:
    - 50% bis zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 45`000.- \*\*)
    - 35% bis zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 60`000.- \*\*)
    - 15% bis zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 75`000.- \*\*)
    - \*\*) Die Beträge werden periodisch den gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Teuerung angepasst.
- 7.2 Zur Ermittlung der Beitragsberechtigung sind die Zahnarztrechnungen mit dem ausgefüllten Antragsformular (in der Schulverwaltung zu beziehen) der Schul-gutsverwaltung einzureichen. Beiträge von Krankenkasse und Versicherungen, sowie die Jahresfranchise von CHF 500.- müssen abgezogen sein. Die allfällige Auszahlung erfolgt durch die Gemeindekasse.

- 7.3 Die gleichen Beiträge werden auch an die Behandlung für Zahnstellungskorrekturen oder kieferorthopädische Behandlungen ausgerichtet.
- 7.4 Bei Härtefällen kann die Schulpflege auf begründetes Gesuch der Eltern höhere Beiträge gewähren.

#### Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 27. November 2012 genehmigt.  
Die Inkraftsetzung erfolgt per 28. November 2012.

#### SCHULPFLEGE GLATTFELDEN



Marco Dindo  
Präsident



Jnes Wittmann  
Leiterin Schulverwaltung